

Brunnen, 09.03.2023

Vorbeugende Massnahmen gegen Vogelgrippe werden erneut verlängert

Der Veterinärdienst der Urkantone informiert:

Nachdem die Vogelgrippe in der Schweiz und in fast ganz Europa vermehrt aufgetreten ist, verlängert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV die schweizweiten Massnahmen zu deren Eindämmung mindestens bis am 30. April 2023. Im Fokus steht dabei, den Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu verhindern, deshalb darf Geflügel – auch aus Freilandhaltung – vorübergehend nicht auf die Weide.

Das BLV verlängert in Absprache mit den Kantonen die Massnahmen zur Vorbeugung der Vogelgrippe bis mindestens am 30. April 2023. Das heisst: Hausgeflügel muss entweder im Stall bleiben oder darf nur in einen vor Wildvögeln geschützten Auslauf. Das BLV hat die Bestimmungen im November 2022 landesweit verordnet, nachdem die zuständigen Labore das Virus in einem Hobbybetrieb bei Winterthur nachgewiesen hatten.

Diesen Winter gab es zahlreiche weitere Fälle: In einer Tierhaltung im Kanton Zürich hatten sich eine Gruppe Schwarzschwäne und schweizweit mehrere hundert Wildvögel angesteckt. Einen derart starken Anstieg der Fallzahlen hat es zu dieser Jahreszeit in der Schweiz noch nie gegeben. Dies deutet auf eine neue Seuchensituation hin. Die jetzt auftretenden Fälle sind nicht mehr hauptsächlich auf die Einschleppung von Zugvögeln aus dem Ausland zurückzuführen, sondern vor allem auf die Verbreitung des Virus unter den in der Schweiz lebenden Vögel. Auch wenn bisher vor allem Möwen verendet sind, kann das Virus alle Wildvögel befallen.

Folgende Vorschriften ruft der Veterinärdienst der Urkantone für alle Hausgeflügelhaltenden in Erinnerung:

- Beschränken Sie den Auslauf des Hausgeflügels auf einen vor Wildvögeln geschützten Bereich. Ist dies nicht möglich, stellen Sie sicher, dass Futter- und Wasserstellen für Wildvögel nicht zugänglich sind. Schützen Sie Auslauflächen und Wasserbecken durch engmaschige Zäune und Netze seitlich und oben vor Wildvögeln.
- Halten Sie Hühner getrennt von Gänsen und Enten.
- Verhindern Sie das Einschleppen des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte: Beschränken Sie deshalb den Zutritt zu den Tieren auf das Notwendigste und richten Sie eine Hygieneschleuse ein. Ziehen Sie saubere Schuhe und Kleider an und waschen und desinfizieren Sie die Hände vor dem Betreten.

- Geflügelmärkte und -ausstellungen sind verboten.
- Obwohl eine Übertragung des Vogelgrippe-Virus äusserst selten ist, sollten Sie vorsichtshalber keine Kadaver von Wildvögeln berühren. Melden Sie deren Fund dem Jagdverwalter Ihres Kantons.

Diese Massnahmen gelten sowohl für Nutztier-, wie auch für Hobbyhaltungen mit Hausgeflügel mindestens bis am **30. April 2023**. Direktzahlungen für «besonders tierfreundliche Haltung» werden weiterhin ausbezahlt und die Bezeichnung «Freilandhaltung» kann vorläufig weiterhin verwendet werden. Der für die Freilandhaltung erforderliche Auslauf auf die Weide kann den Tieren aufgrund der geltenden Massnahmen nicht gewährt werden. Der Schutz der Tiere vor der Vogelgrippe steht im Vordergrund. Die vorübergehende Einschränkung des Auslaufs ist eine Ausnahme, alle übrigen Anforderungen, die für die «Freilandhaltung» gelten, müssen eingehalten werden. Die Eier sind zurzeit dennoch mit «Freilandhaltung» gekennzeichnet. Der Bund und die Branche sind dabei, Lösungen für eine angepasste Kennzeichnung zu erarbeiten.

Überprüfen Sie, ob sie die obligatorische Registrierung Ihrer Geflügelhaltung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft Ihres Kantons gemacht haben. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage [Tiergesundheit - Laboratorium der Urkantone \(laburk.ch\)](http://laburk.ch).

Verdachtsfall beim Hausgeflügel

Folgende Symptome sind verdächtig für die Vogelgrippe: Atemwegsprobleme, deutlicher Rückgang der Legeleistung, deutliche Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit. Melden Sie solche Anzeichen Ihrem Bestandestierarzt bzw. Ihrer Bestandestierärztin. Bestätigt sich Ihr Verdacht, meldet dieser/diese den Fall umgehend dem Kantonstierarzt der Urkantone. Die weiteren Massnahmen werden besprochen und vom Kantonstierarzt angeordnet.

Sind verendete Vögel für Sie gefährlich?

Der aktuell zirkulierende Virusstamm H5N1 ist nach heutigem Erkenntnisstand nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Geflügelprodukte wie Pouletfleisch und Eier können ohne Bedenken konsumiert werden. Tot aufgefundene Wildvögel sollten aus Sicherheitsgründen generell nicht berührt werden. Sie sind der Jagdverwaltung des Kantons zu melden.

Mehr Informationen zur Vogelgrippe und zum Schutz des Hausgeflügels finden Sie auf unserer Homepage [Tiergesundheit - Laboratorium der Urkantone \(laburk.ch\)](http://laburk.ch) und auf der Website des BLV [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(blv.admin.ch\)](http://blv.admin.ch).

Veterinärdienst der Urkantone